

## Vereinssatzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Weitertragen - Fortsetzen der Schwangerschaft nach pränataler Diagnose“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V. und wird im Folgenden "Weitertragen e.V." genannt.

Der Sitz des Vereins ist in der Friedrich-Ebert-Str. 13, 92436 Bruck i. d. Opf.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

Die Unterstützung von Eltern, die nach auffälligem pränatalem Befund eine Entscheidung zu Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft treffen sollen und deshalb aufgrund ihres sozialen und emotionalen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Der weitere Vereinszweck ist die Begleitung dieser Eltern während der Schwangerschaft, Geburt und in der Zeit danach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hilfestellung und Betreuung von betroffenen Eltern unter anderem durch betroffene Eltern, welche aus ihrem eigenen Erfahrungshorizont Hilfen, Alternativen und Beistand anbieten und leisten können. Durch die Einrichtung, Moderation und Pflege entsprechender Internet-Portale wird für betroffene Eltern die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Reflektion gegeben und darüber hinaus eine Hilfestellung und Beistand ermöglicht.
- Veröffentlichungen, Broschüren, Interviews und weiteres Informationsmaterial unter Inanspruchnahme der gängigen Medien, welche den betroffenen Eltern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ebenso eine kostenlose Bereitstellung von Leitfäden für Ärzte, Krankenhäuser und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.
- die Verleihung von Informationsmaterial, insbesondere Bücher und Filme zu Themen wie Behinderung, Sternenkinder, etc.
- die Hilfestellung und Betreuung durch E-Mail- und / oder Telefon-Kontakt und gegebenenfalls persönliche Treffen mit betroffenen Eltern oder Kontaktvermittlung zu entsprechenden Anlaufstellen wie Ärzten, Entbindungseinrichtungen, Förderstellen, Selbsthilfegruppen, Vereinigungen und Bestattungsunternehmen.
- die kostenlose Bereitstellung von Hilfsangeboten zur Sterbebegleitung und Trauerbewältigung.
- die Veranstaltung von Tagungen und Schulungen, um die Öffentlichkeit über die Thematik im Sinne des Vereinszweckes zu informieren und zu sensibilisieren.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer /-in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal je Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von

Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10a Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins beim Registergericht stehen, insbesondere solche, die nötig sind, um eine Eintragung beim Registergericht zu gewährleisten, dürfen von einem Vorstandsmitglied nachträglich vorgenommen werden.

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.  
Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V., Bundesverband,  
Breite Str. 27, 53111 Bonn

Habitzheim, 2014-03-15